

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 47

Neuteich, den 22. November

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Kalthof kath. Schule, Dienstag, den 3. Dezember 1929 2 $\frac{1}{2}$ (14.30) Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 19. November 1929.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1a.

Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft.

Nachstehend gelangen zum Abdruck:

1. Das Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 (veröffentlicht in Nr. 24 des Gesetzblattes vom 6. 11. 1929),
2. die Ausführungsbestimmungen des Senats vom 29. 10. 1929 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Teil I Nr. 84 vom 13. 11. 1929),
3. die Bekanntmachung des Kreisarbeitsnachweises vom 18. d. Mts. über die Bedarfsanmeldung für das Jahr 1930.

Ich weise auf die Wichtigkeit der Veröffentlichungen hiermit hin und mache ganz besonders auf die in der Bekanntmachung zu 3 wie folgt gestellten Fristen aufmerksam:

- a) bis spätestens zum 1. 12. d. Js. Anmeldung des nächstjährigen Saisonarbeiterbedarfs durch die Arbeitgeber bei der Ortsbehörde,
- b) Einreichungen der Anmeldungen seitens der Ortsbehörde bis spätestens zum 5. Dezember an den zuständigen Amtsvorsteher,
- c) Weitersendung durch diesen bis spätestens zum 15. Dezember an den Kreisarbeitsnachweis.

Tiegenhof, den 18. November 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Gesetz

über die Beschäftigung ausländischer Landarbeiter in der Landwirtschaft.

Vom 29. 10. 1929.

1. Abschnitt.

Einstellung, Beschäftigung und Entlassung.

§ 1.

Arbeiter, die in landwirtschaftlichen Ackerbaubetrieben für Arbeiten vorübergehender Art und Dau-

er eingestellt werden sollen und die weder einen Danziger Wohnsitz haben, noch Danziger Staatsangehörige sind (landwirtschaftliche Wanderarbeiter), dürfen nur mit Genehmigung des Senats oder der von ihm beauftragten Behörde beschäftigt werden.

§ 2.

Die Genehmigung darf nur für Ackerbauarbeiten und nur für einen Zeitraum zwischen dem 15. April und dem 15. November jeden Jahres erteilt werden.

Werden dem Arbeitgeber vom zuständigen Arbeitsamt bei Erteilung der Erlaubnis einheimliche männliche oder weibliche Landarbeiter zugewiesen, so gilt die Genehmigung zur Beschäftigung der männlichen oder weiblichen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter nur, wenn der Arbeitgeber gleichzeitig die zugewiesenen einheimischen Landarbeiter desselben Geschlechts während desselben Zeitraumes zu tariflichen, oder, beim Fehlen eines Tarifs, zu ortsüblichen Löhnen beschäftigt.

Auf Antrag ist die Genehmigung zu verlängern, jedoch nicht über den 30. November hinaus, wenn der Antragsteller gleichzeitig die ihm zur Einstellung am 16. November zugewiesenen einheimischen Landarbeiter während desselben Zeitraumes beschäftigt.

Zugewiesen werden dürfen nur solche einheimischen Landarbeiter, die am Beschäftigungsort oder in solcher Nähe desselben wohnen, daß ihnen billigerweise der tägliche Weg von dem Wohnort zur Arbeitsstelle zugemutet werden kann.

§ 3.

Wanderarbeiter dürfen nur eingestellt werden, wenn sie die zum Grenzübertritt berechtigenden Papiere besitzen.

Wanderarbeiter dürfen in eine neue Arbeitsstelle nur eingestellt werden, wenn sie die im § 4 vorgesehene Bescheinigung des letzten Arbeitgebers oder des öffentlichen Arbeitsnachweises besitzen.

§ 4.

Die Beendigung oder vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen. Bei Verweigerung der Entlassungsbescheinigung erteilt der Arbeitsnachweis die Bescheinigung.

Andere Vermerke in der Bescheinigung, als über die Beendigung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sind unzulässig.

§ 5.

Zur Deckung der Kosten des Verwaltungsverfahrens können beim Arbeitgeber Gebühren erhoben werden. Der Arbeitgeber darf die Erstattung der Gebühren von dem landwirtschaftlichen Wanderarbeiter nicht verlangen. Bei Zuwiderhandlungen kann die Genehmigung zurückgezogen werden.

§ 6.

Der Senat kann Personen, die sich bei der Anwerbung, Vermittlung und Arbeitsverpflichtung, sowie bei der Leitung der Ein- und Rückreise ausländischer Wanderarbeiter als unzuverlässig erwiesen haben, die Tätigkeit untersagen.

Die zugelassenen Wanderarbeiter dürfen grundsätzlich nur in den Betrieben beschäftigt werden, für welche sie zugelassen worden sind. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Arbeitsnachweises.

2. Abschnitt.

Prüfungsverfahren.

§ 7.

Wer ausländische Wanderarbeiter beschäftigen will, hat die Genehmigung hierzu nach näherer An-

ordnung des Senats bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis zu beantragen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

§ 8.

Die Anträge werden durch einen Prüfungsausschuß geprüft. Als Prüfungsausschuß wird vom Senat bei den zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweisen ein landwirtschaftlicher Sachausschuß eingesetzt. Der landwirtschaftliche Sachausschuß besteht aus je 3 Vertretern der tariffähigen landwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände unter Vorsitz des Leiters des Arbeitsnachweises.

Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Antrag zu vermerken. Sowohl Einstimmigkeit als auch das Mehrheits- oder Minderheitsgutachten dieses Sachausschusses, ebenso wie ein Gutachten des Vorsitzenden des zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweises sind auf dem Antrage zu vermerken.

Die Arbeitsnachweise haben vor den nach Abs. 1 erforderlichen Prüfungen eine Bescheinigung der Amtsvorsteher anzufordern, in der unter Beachtung der im § 2 aufgestellten Grundsätze die Anzahl der ausländischen Wanderarbeiter als angemessen für den Betrieb des Antragstellers bestätigt wird.

Die Anträge werden sodann gemäß § 1 dem Senat oder der von ihm beauftragten Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

3. Abschnitt.

Ausnahmen.

§ 9.

Der Senat kann für Sonderfälle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, soweit ihre Anwendung im Einzelfalle eine besondere Härte bedeuten würde.

4. Abschnitt.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden, im ersten Wiederholungsfalle nicht unter 50 Gulden, in jedem weiteren Wiederholungsfalle nicht unter 100 Gulden, wird bestraft, wer den Bestimmungen dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 11.

Die ausländischen Wanderarbeiter genießen in der Freien Stadt Danzig hinsichtlich des Arbeiterschutzes, der gewerkschaftlichen Betätigung und der Regelung der Arbeitsbedingungen einschließlich des Schlichtungswesens und der Arbeitsgerichtsbarkeit den gleichen Schutz wie die Danziger Arbeiter.

Die geltenden Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung finden auch auf die Wanderarbeiter entsprechende Anwendung.

Der Senat wird ermächtigt, nähere Vereinbarungen herbeizuführen.

§ 12.

Bestehen mit anderen Staaten Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, so sind die diesen Staaten angehörenden ausländischen Wanderarbeiter nach Maßgabe dieser Vereinbarungen von der Einkommensteuerpflicht befreit, wenn sie nachweisen, daß sie ihren ständigen Wohnsitz im Auslande haben.

§ 13.

Der Senat erläßt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Danzig, den 29. Oktober 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahn gez. Arczynski.

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft.

Zu § 1.

Mit der Erteilung nach § 1 erforderlichen Genehmigung werden die örtlich zuständigen Arbeitsnachweise (Arbeitsämter) beauftragt.

Zu § 2.

Bei der Zuweisung von einheimischen Vandarbeitern nach Abs. 2 haben die Arbeitsnachweise (Arbeits-

ämter) die Art der Beschäftigung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Mit der Genehmigung der Wanderarbeiter sind grundsätzlich dem Unternehmer gleichzeitig einheimische Landarbeiter zuzuweisen. Die Einstellung der einheimischen Landarbeiter hat spätestens mit dem Zeitpunkt der Einstellung der Wanderarbeiter zu erfolgen.

Zu § 5.

Die Arbeitsnachweise (Arbeitsämter) haben zu prüfen, ob und in welcher Höhe Gebühren zu erheben sind. Auf Grund ihrer Erfahrungen haben sie spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Senat darüber zu berichten und nötigenfalls den Erlaß einer Gebührenordnung zu beantragen.

Die Gebühren dürfen die tatsächlichen Auslagen der besetzten Dienststellen nicht übersteigen.

Zu § 7.

Die Anträge müssen den Arbeitsnachweisen (Arbeitsämtern) spätestens am 15. Dezember vorliegen. Sie sind zweckmäßig schon 2 Wochen vorher dem Amtsvorsteher zur Beifügung der nach dem Gesetz erforderlichen Bescheinigung einzureichen, der sie bis zu dem genannten Termin an die Arbeitsnachweise (Arbeitsämter) weiterzureichen hat. Die Arbeitsnachweise (Arbeitsämter) haben die Prüfungen und Entscheidungen so zu beschleunigen, daß die Genehmigungen spätestens am 15. Januar im Besitze der Antragsteller sind.

Zu § 8.

Bei den Arbeitsnachweisen (Arbeitsämtern) wird ein landwirtschaftlicher Sachausschuß eingesetzt, der als Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz des Leiters des Arbeitsnachweises (Arbeitsamts) zusammentritt. Die tariffähigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer-Verbände haben dem Arbeitsnachweis Vorschlagslisten für die Beisitzer einzureichen. Die Einladungen zu den Sitzungen erläßt der Vorsitzende des Arbeitsnachweises (Arbeitsamts).

Zu § 12.

Der Arbeitgeber hat die Einkommensteuer durch Lohnabzug wie bei andern Arbeitnehmern auch von den Wanderarbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Es ist ohne Bedeutung, ob mit dem Heimatstaat des Wanderarbeiters ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen ist, da der Wanderarbeiter während der Dauer seiner Tätigkeit im Gebiet der Freien Stadt Danzig seinen Wohnsitz hierher verlegt und somit der wirtschaftliche Mittelpunkt sich hier befindet.

Danzig, den 29. Oktober 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahn gez. Arczynski.

Anmeldung des Saisonarbeiterbedarfs für das Jahr 1930.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, sofort durch öffentlichen Aushang oder auf sonstige ortsübliche Weise die Arbeitgeber aufzufordern, ihren Bedarf an ausländischen Saisonarbeitern für das Jahr 1930 bis spätestens zum 1. Dezember 1929 bei der Gemeindebehörde anzumelden. Für die Anträge ist das untenstehende Formular zu verwenden. Die Ortsbehörden haben die Anträge zu sammeln und sie bis spätestens zum 5. Dezember an den zuständigen Amtsvorsteher zur Beifügung der nach dem Gesetz erforderlichen Bescheinigung einzureichen.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden hiermit ersucht, unter Beachtung der im § 2 des Gesetzes aufgestellten Grundsätze die Anzahl der ausländischen Wanderarbeiter als angemessen für den Betrieb des Antragstellers zu bescheinigen. Die Anträge sind sodann bis spätestens zum 15. Dezember hierher einzureichen. Gemeinden, deren Anträge nicht rechtzeitig eingehen oder nicht ordnungsmäßig vorliegen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Mit einer nachträglichen Bewilligung dürfen sie nicht rechnen.

Nr. 2b.
Landwirtschaftliche Fortbildungslehrgänge
im Winterhalbjahr 1929/30.

Wie bereits wiederholt bekannt gegeben ist, finden im kommenden Winterhalbjahr wiederum in Danzig und Tiegenhof landwirtschaftliche Fortbildungslehrgänge statt für junge Landwirte, die über eine praktische Vorbildung verfügen. Für die Lehrgänge sind nachstehende Stundenpläne aufgestellt:

Fortbildungslehrgang in Danzig.

Zeit	Montag	Mittwoch	Freitag
10—10 ⁴⁵	Feldmessen u. Nivellieren	Tierzuchtlehre	Tiernährungslehre
11—11 ⁴⁵	Feldmessen u. Nivellieren	Milchwirtschaft	Acker- und Pflanzenbau
12—12 ⁴⁵	Düngerlehre	Elementarlehre	Acker- und Pflanzenbau
1 ¹⁵ —2	Düngerlehre	Elementarlehre	Maschinen- u. Gerätekunde
2—2 ⁴⁵	Buchführung	Elementarlehre	Bürgerkunde
3—3 ⁴⁵	—	Elementarlehre	Genossensch.- u. Kreditwesen

Fortbildungsschule in Tiegenhof.

Zeit	Montag	Donnerstag	Sonnabend
11 ⁴⁵ —12 ³⁰	Acker- und Pflanzenbau	Feldmessen u. Nivellieren	Tierzuchtlehre
12 ⁴⁵ —1 ³⁰	Acker- und Pflanzenbau	Feldmessen u. Nivellieren	Fütterungslehre
1 ⁴⁵ —2 ³⁰	Düngerlehre	Bürgerkunde	Milchwirtschaft
3—3 ⁴⁵	Düngerlehre	Genossenschaftswesen	Maschinenkunde
4—4 ⁴⁵	Elementarlehre	Elementarlehre	Buchführung
5—6	Elementarlehre	Elementarlehre	—

Am Schluß der Lehrgänge findet eine Abschlußprüfung statt, der sich sämtliche Schüler zu unterziehen verpflichtet sind.

Das Schulgeld beträgt 25.— G. für Danziger Staatsangehörige und 30.— G. für Auswärtige für den Kursus. Anträge sind zu richten an die Geschäftsstellen der Kreiswirtschaftsverbände.

Die Lehrgänge beginnen in Danzig und Tiegenhof am Montag, den 18. November.

Nr. 2c.

Verkauf von frischen Blumen und Kränzen am Totensonntag.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 16. 7. 1923 — Gef. Bl. S. 174 — in Verbindung mit § 41a der Gewerbeordnung — wird der Handel mit frischen Blumen am

Sonntag, den 24. d. Mts. (Totensonntag)

in der Zeit von 9—10 und 11^{1/2}—16^{1/2} Uhr

zugelassen. Während dieser Zeit dürfen Arbeitnehmer in diesem Gewerbebezweige beschäftigt werden.

Für die Straßenhändler wird der Handel mit diesen Waren am Totensonntag während derselben Zeit zugelassen.

Danzig, den 18. November 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahm gez. Arczynski.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 19. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Gesetz

zur Abänderung der Schiedsmannsordnung.

Vom 30. 10. 1929.

§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 der Schiedsmannsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1927 (Gesetzbl. S. 108) wird dahin abgeändert:

§ 43.

(1) Für die Sühneverhandlung wird eine Gebühr von 5.— G erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so erhöht sich die Gebühr auf 10.— G. Der Schiedsmann kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeiten des Falles diese Gebühren auf höchstens 50.— G erhöhen.

(2) Für die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 40) wird eine Gebühr von 3.— G erhoben, sofern nicht eine Gebühr gemäß Abs. 1 zu erheben ist.

Danzig, den 30. Oktober 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm Dr. Evert.

Veröffentlicht.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises, in deren Gemeinde ein Schiedsmann oder stellvertretender Schiedsmann anständig ist, ersuche ich, diese auf vorstehende Gesetzesänderung hinzuweisen.

Tiegenhof, den 14. November 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Beleuchtung von Fahrzeugen während der Dunkelheit.

Eine kürzlich ausgeführte Lichtkontrolle hat innerhalb weniger Stunden 35 Uebertretungsfälle ergeben. Ich nehme dieses zum Anlaß, um erneut auf die Bestimmungen der Straßenpolizeiverordnung vom 16. 7. 1927 (Kreisblatt Nr. 38.) hinzuweisen.

Nach § 27 der Verordnung müssen während der Dunkelheit, das ist in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, — und bei starkem Nebel bespannte Fuhrwerke (von zusammengepoppelten das vorderste) mindestens eine hellbrennende von vorn bis hinten sichtbare Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Diese muß am vorderen Teil des Fuhrwerks auf der linken Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden und überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann; unter dieser Voraussetzung kann sie bei nicht dem Personenverkehr dienenden Fuhrwerken auch auf der linken Seite an einem Zugtier oder unter dem Fuhrwerk befestigt werden.

Bespannte Langholzfuhrwerke und andere bespannte Fuhrwerke, deren Ladung mehr als 1 Meter nach hinten übersteht, haben während der Dunkelheit und bei starkem Nebel am hinteren Ende eine zweite hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase zu führen, die so angebracht sein muß, daß der Lichtschein von hinten leicht zu sehen ist. Ebenso muß bei hochgedeckten, mehr als 4,5 Meter langen Fuhrwerken (Möbelwagen oder dergl.) und zusammengepoppelten Fuhrwerken eine solche zweite Laterne am hinteren Ende des Fuhrwerks (bei zusammengepoppelten Fuhrwerken des letzten Fuhrwerks) angebracht sein.

Ferner weise ich darauf hin, daß nach § 35 der genannten Polizeiverordnung auch jeder Radfahrer dafür verantwortlich ist, daß sein Fahrrad während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 14. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Verhütung von Unfällen.

Wie kürzlich ein Fall gezeigt hat, wird bei Benutzung von Fußsteigen, die sich dicht an Wasserläufen befinden, insbesondere beim Befahren solcher mit Fahrrädern, nicht die nötige Sorgfalt beobachtet. Da das Passieren derartiger Fußsteige bei der jetzigen Jahreszeit infolge ihrer Schlüpfrigkeit und Glätte besondere Gefahren für die Gesundheit und das Leben in sich birgt, mache ich die Kreisbevölkerung hiermit auf diesen Umstand warnend aufmerksam.

Liegenhof, den 11. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande der Käseerei Fürstenaun, Inhaber Firma L. Krieg-Liegenhof, ist Schweinepest amtstierärztlich festgestellt worden.

Liegenhof, den 12. November 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Biehzählung am 2. Dezember 1929.

Auf Grund des Gesetzes über die Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft vom 13. März 1925 findet am 2. Dezember in der Freien Stadt Danzig die diesjährige Viehzählung statt. Die Erhebung erfolgt mittels Sammellisten durch von den Ortsbehörden beauftragte Zähler.

Viehhalter und Bienenzüchter, deren Vieh und Bienenvölker bis zum 5. Dezember nicht gezählt sind, haben dies unverzüglich ihrer Ortsbehörde anzuzeigen.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände, denen die Vorzüge für die Viehzählung nicht bis zum 28. November zugegangen sind, haben die erforderlichen Zählpapiere umgehend von uns anzufordern.

Danzig, den 19. November 1929.

Das Statistische Landesamt.

Tierarzt Bargums Glückwunschkarten

gesetzlich geschütztes

Biehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden Auerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte das

wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coews.

zu allen Gelegenheiten wie zum Geburtstage zur Verlobung zur Vermählung zur Silberhochzeit zur Goldenen Hochzeit empfiehlt

R. Pech & Richert.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
- " " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
- " " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
- " " " 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestung.
- " " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- " " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- " " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- " " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- " " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- " " " 8. Jagdpachtbedingungen.
- " " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.

Abt. G Nr. 10. Jagdpachtvertrag.

- " " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- " " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- " " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
- " " " 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- " " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- " " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
- " " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
- " " " 15.
- " " " 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- " " " 17. Mahnzettel.
- " " " 18. Öffentliche Steuermahnung.
- " " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- " " " 20. Pfändungsbefehl.
- " " " 21. Zustellungsurkunde.
- " " " 22. Pfändungsprotokoll.
- " " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
- " " " 24. Versteigerungsprotokoll.
- " " " 25. Zahlungsverbot.
- " " " 26. Ueberweisungsbeschluss.
- " " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- " " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- " " " 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- " " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- " " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- " " " 30. Melderegister.
- " " " 31. Abmeldebeschein.
- " " " 32. Anmeldebeschein.
- " " " 32a. Zugzugsmeldung.
- " " " 32b. Fortzugsmeldung.
- " " " 32c. Fremdenmeldebeschein.
- " " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
- " " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
- " " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- " " " 36a. Verzt. Bescheinigung für Kriegshinterbliebene.
- " " " 36b. Zahn

- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- " " " 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
- " " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- " " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- " " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- " " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbefcheines.
- " " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbefcheines.
- " " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- " " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
- " " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- " " " 11. Führungsattest.
- " " " 12. Strafverfügung.
- " " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
- " " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- " " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
- " " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- " " " 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- " " " 17. Strafaktenbogen.
- " " " 18. Passverlängerungsschein.
- " " " 18a. Unfallanzeigen.
- " " " 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- " " " 20. Bauerlaubnis.
- " " " 20a. Todesbescheinigung.
- " " " 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- " " " 2. Vorladung für den Verklagten.
- " " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn, Krankenkasse, Klebmarken usw. zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.



R. Pech & Richert

**Buchdruckerei :: Buchbinderei
Neuteicher Zeitung :: Kreisblatt**

Neuteich

Telefon Nr. 308

Leistungsfähig u. neuzeitlich eingerichtet
Herstellung aller handelsüblichen Druck-
sachen, ein- u. mehrfarbig :: Preislisten,
Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften und
Broschüren, Massenauflagen, Formulare

Buchhandlg., Formularlager, Stereotypie
Lieferung von Druckarbeiten jeder Art u. Größe
schnellstens.